

3. Änderung und Neufassung der

**GEBÜHRENORDNUNG
der Sing- und Musikschule Neusäß e.V.**

Vom 26.02.2010

§ 1

Gebührenerhebung

Der Verein erhebt für die Leistungen der Sing- und Musikschule Neusäß e.V. Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer sich zum Unterricht an der Sing- und Musikschule Neusäß e.V. angemeldet hat. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Unterrichts.

§ 4

Zahlungsweise

- (1) Die Gebühren sind in vier gleichen Raten jeweils am 15. November, 15. Januar, 15. April und 15. Juli eines Schuljahres fällig.
- (2) Bei Aufnahme eines Schülers während des laufenden Schuljahres wird die Jahresgebühr anteilig erhoben. Sie wird ab 1. des Monats erhoben, an dem der Schüler am Unterricht teilnimmt und beträgt für jeden Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr.
- (3) Beendet ein Schüler vorzeitig mit Zustimmung der Schulleitung den Unterricht, so wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben.

- (4) Wird das Unterrichtsverhältnis von seiten der Musikschule vorzeitig beendet, so entfällt die Gebühr ab dem Ersten des Folgemonats, es sei denn, die Beendigung des Unterrichts fällt in den Verantwortungsbereich des Musikschülers.
- (5) Die Gebühren werden durch die kassenführende Stelle des Vereins durch Lastschrift eingezogen. Zahlungspflichtige, die über kein Girokonto verfügen, haben die Gebühr auf das Konto der Sing- und Musikschule Neusäß e.V. kostenfrei einzuzahlen.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Gebühr sind das Schuljahr und die Art des dem Gebührenschuldner erteilten Unterrichts. Dieser Unterricht erfolgt primär als Gruppenunterricht. Einzelunterricht wird auf Antrag erteilt.

- (2) Unterrichtsgebühren:

	Jahresgebühr
a) Eltern-Kind-Gruppe (bis 18 Monate) 30 Min./Woche	209,00 €
b) Eltern-Kind-Gruppe (bis 3 Jahre) 35 Min./Woche	243,83 €
c) Eltern-Kind-Gruppe (bis 4 Jahre) 40 Min./Woche	278,67 €
d) Musikalische Früherziehung 60 Min.(Woche)	190,00 €
e) Musikalische Grundausbildung 60 Min.(Woche)	190,00 €
f) Orff-Kurs 60 Min.(Woche)	190,00 €
g) Singunterricht (Singklasse) 60 Min./Woche	76,00 €
h) Einzelunterricht (auf Antrag) 30 Min./Woche	646,00 €
30 Min./Woche - Klavier	710,60 €
45 Min./Woche	969,00 €
45 Min./Woche - Klavier	1.065,90 €

i)	2er Gruppenunterricht 30 Min./Woche	380,00 €
	30 Min./Woche - Klavier	418,00 €
j)	3er Gruppenunterricht 45 Min./Woche	380,00 €
	45 Min./Woche - Klavier	418,00 €
k)	Maxi-Gruppe (4 bis 7 Personen) 45 Min./Woche	285,00 €

(3) Ensemblegebühren:

Für Schüler, die für ein oder mehrere Ensemble-Fächer angemeldet sind, werden jährlich folgende Unkostenbeiträge - **je Ensemble** - erhoben:

	Jahresgebühr	
	mit Hauptfach	ohne Hauptfach
a) Ensemble (8 bis 15 Personen) 45 Min./Woche	45,60 €	136,80 €
b) Ensemble (ab 16 Personen), Chor 45 Min./Woche	22,80 €	68,40 €

- (4) Für Erwachsene (Personen, die zum Schuljahresbeginn am 01.08. das 21. Lebensjahr vollendet haben) wird ein Zuschlag von 25 % auf die Unterrichts- und Ensemblegebühren erhoben. Der Erwachsenenzuschlag entfällt für Personen, die sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden. Für Personen bis zum 30. Lebensjahr, die sich in einem Studium befinden, entfällt der Erwachsenenzuschlag.
- (5) Für Schüler, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Neusäß haben, wird ein Zuschlag von 50 % auf die Unterrichts- und Ensemblegebühren erhoben (Auswärtigenzuschlag). Für den Elementarbereich (§ 5 Abs. 2 a bis g) entfällt der Auswärtigenzuschlag. Der Zuschlag auf die Ensemblegebühr kann auf Antrag erlassen werden.
- (6) Schüler, die gleichzeitig Mitglieder der Stadtkapelle Neusäß e.V. sind, werden von der Ensemblegebühr gem. § 5 Abs. 3 b freigestellt.
- (7) Für die Anmahnung rückständiger Gebühren gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Neusäß in der jeweils gültigen Fassung (Tarifgruppe 03, Tarifnummer 031).

- (8) Ensembleunterricht wird in der Regel in einer Einheit von 45 Min. erteilt. Andere Zeiteinheiten werden vom Finanz- und Personalausschuss der Sing- und Musikschule e.V. nur auf Antrag gewährt.

§ 6

Ermäßigung

(1) Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Sing- und Musikschule Neusäß e.V., so gelten auf Antrag folgende Gebührensätze:

Erstes Kind	100 %
Zweites Kind	75 %
Drittes und jedes weitere Kind	50 %

- a) Als Kind gelten Familienmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Dies gilt auch für Ensemblefächer.
- b) Melden sich zwei oder mehrere Kinder einer Familie an, so wird die Ermäßigung für die jeweils niedrigere Gebühr erteilt.
- c) Für Schüler, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Stadtgebietes Neusäß haben, werden keine Ermäßigungen gewährt.

(2) Sozialermäßigung

Sozialermäßigung kann auf Antrag gewährt werden und wird im Einzelfall entschieden.

§ 7

Instrumentenmiete

- (1) Die Sing- und Musikschule Neusäß kann Musikinstrumente (soweit vorhanden) - zunächst auf die Dauer eines Schuljahres - vermieten. Die Mietgebühr beträgt jährlich 10 % des Anschaffungspreises - maximal jedoch 102,00 €. Dabei sich ergebende Cent-Beträge werden auf den nächsten vollen Euro abgerundet.
- (2) Für Schäden, die ein Musikschüler an einem Mietinstrument verursacht, haftet der jeweilige Gebührenschildner.

§ 8

Unterrichtsausfall

- (1) Auf Veranlassung des Schülers oder der Erziehungsberechtigten ausgefallene Stunden sind gebührenpflichtig. Bei längerer Erkrankung entfällt die Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag nach drei versäumten Unterrichtswochen für die Dauer der nachgewiesenen Krankheit. Die Gebühr wird insoweit zum Schuljahresende erstattet.
- (2) Unterrichtsstunden, die ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausfallende Stunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag erstattet.

§ 9

Ausschluß von Gebührenerstattungen

Beendet ein Schüler vorzeitig den Besuch des Unterrichts ohne Zustimmung der Schulleitung, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 10

Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Schulleitung unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 11

Schlussbestimmungen

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2010 in Kraft

Neusäß, 26.02.2010

Sing- und Musikschule Neusäß e.V.

D u r z

1. Vorsitzender